



Brüssel, den 26. November 2021  
(OR. en)

14189/21  
ADD 4

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0217(COD)**

CODEC 1512  
AGRI 570  
AGRIFIN 142  
AGRISTR 79  
AGRILEG 249  
AGRIORG 134  
EMPL 522  
SOC 697  
CADREFIN 454

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung  
der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU)  
Nr. 1306/2013 (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärung

**Erklärung der Kommission zu bescheinigenden Stellen im Rahmen der Gemeinsamen  
Agrarpolitik**

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass ein neuer Erwägungsgrund 13 in die Verordnung  
(EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und  
Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik aufgenommen wurde, der die Übermittlung von  
Informationen über benannte bescheinigende Stellen betrifft. Demzufolge erhält die Kommission  
von den Mitgliedstaaten Informationen über die Benennung öffentlicher und privater  
bescheinigender Stellen und führt zu Kontrollzwecken ein aktuelles Verzeichnis dieser Stellen. Die  
Kommission erinnert an ihre Zusage, dem Parlament jährlich das Verzeichnis der benannten  
bescheinigenden Stellen zu übermitteln.

## **Erklärung der Kommission zu Aufhebungen von Mittelbindungen aus dem ELER im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Die Kommission bestätigt, dass die zuständigen Kommissionsdienststellen, falls die Gefahr einer Aufhebung von Mittelbindungen aus dem ELER besteht, den Behörden der Mitgliedstaaten ein Schreiben übermitteln, um sie rechtzeitig vor Ablauf der geltenden Frist für die automatische Aufhebung der Mittelbindungen zu warnen. Mit diesem Schreiben soll eine stärkere Inanspruchnahme von ELER-Mitteln gefördert und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten sondiert werden, wie dies am besten erreicht werden kann.

Die Kommission bemüht sich, die Aufhebung von Mittelbindungen auch dann zu vermeiden, wenn besondere Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck werden die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Unterbrechung der Frist für die Aufhebung der Mittelbindung im Falle laufender Gerichtsverfahren oder Verwaltungsbeschwerden uneingeschränkt angewandt. Darüber hinaus wird insbesondere die Regel uneingeschränkt eingehalten, wonach Mittelbindungen nicht aufgehoben werden dürfen, wenn sie aus Gründen höherer Gewalt, die die Umsetzung der GAP-Strategiepläne ernsthaft beeinträchtigen, nicht in Anspruch genommen wurden.

## **Erklärung der Kommission zur Bündelung von Befugnisübertragungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Die Kommission erinnert an ihre Zusage, die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung einzuhalten. Nach Nummer 31 der genannten Vereinbarung können Befugnisübertragungen gebündelt werden, wenn die Kommission objektive Rechtfertigungen vorlegt, die sich auf den inhaltlichen Zusammenhang zwischen zwei oder mehr in einem einzigen Gesetzgebungsakt enthaltenen Befugnisübertragungen stützen. Die Konsultationen im Rahmen der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten dienen ebenfalls als Hinweis darauf, welche Befugnisübertragungen als inhaltlich zusammenhängend betrachtet werden.

**Erklärung der Kommission zu weiteren Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts vor  
Betrug und Unregelmäßigkeiten durch die obligatorische Verwendung eines gemeinsamen,  
von der Kommission bereitgestellten Instruments zur Datenauswertung**

In der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel, wird die Kommission unter den Nummern 30 bis 33 aufgefordert, ein integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem für den Zugang zu den erforderlichen Daten und für deren Analyse im Hinblick auf eine allgemeine Anwendung durch die Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, das ein einziges Instrument zur Datenextraktion und Risikoanalyse umfasst. Darüber hinaus kamen die drei Organe überein, im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu den einschlägigen Basisrechtsakten loyal zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020 sicherzustellen.

Die Kommission begrüßt die neuen Bestimmungen in den Artikeln der horizontalen Verordnung, mit denen sie verpflichtet wird, ein gemeinsames Instrument zur Datenauswertung zur Verfügung zu stellen, und die Bestimmungen über die Angabe der Gruppe; der von den beiden gesetzgebenden Organen vereinbarte Ansatz für die GAP spiegelt allerdings nicht den gewünschten Ehrgeiz und Geist der Interinstitutionellen Vereinbarung wider. Die Kommission stellt jedoch fest, dass – ähnlich wie bei der Einigung über die Dachverordnung – die Nutzung des Instruments durch die Mitgliedstaaten nicht obligatorisch ist. Im Einklang mit der Erklärung der Kommission zu der von den beiden gesetzgebenden Organen erzielten Einigung in der Dachverordnung ist die Kommission daher der Auffassung, dass die Einigung, die die beiden gesetzgebenden Organe gemäß Artikel 59 Absatz 2 (Schutz der finanziellen Interessen der Union) über die Nutzung eines gemeinsamen Instruments zur Datenauswertung und über die Erhebung und Veröffentlichung von Informationen über Gruppen gemäß Artikel 98 (Transparenz) für die GAP erzielt haben, den Schutz des Unionshaushalts vor Betrug und Unregelmäßigkeiten nicht ausreichend verbessert und keine wirksamen Kontrollen von Interessenkonflikten, Unregelmäßigkeiten, Doppelfinanzierungen und strafrechtlichem Missbrauch von Mitteln gewährleistet. Die Kommission begrüßt daher auch die gemeinsame Erklärung der drei Organe zum gemeinsamen Instrument zur Datenauswertung.

**Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und der Kommission zur jährlichen Leistungsüberwachung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Das Europäische Parlament und die Kommission weisen darauf hin, dass die jährlichen Leistungsberichte, die jährliche Überwachung und die zweijährliche Leistungsüberprüfung angesichts des neuen Umsetzungsmodells und des Leistungsrahmens, die in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für den Zeitraum 2023-2027 festgelegt werden sollen, von erheblicher Bedeutung sind, um die in den GAP-Strategieplänen gesteckten Ziele aufrechtzuerhalten.

In diesem Zusammenhang sind das Europäische Parlament und die Kommission übereingekommen, dass es notwendig ist, dass die Kommission dem Europäischen Parlament im Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung jährlich über die Fortschritte bei der jährlichen Leistungsüberwachung Bericht erstattet.

---